

Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht:
Lösungen zum Thema Streitgenossenschaft

Fall 1

I. Zulässigkeit der Klage

Falls es an der **sachlichen Zuständigkeit** fehlt, muss der Rechtsstreit auf Antrag des Klägers gemäß § 281 ZPO an das Amtsgericht **verwiesen** werden.

Mündliche Verhandlung ist nach § 128 Abs. 4 ZPO nicht erforderlich.

1. Gegenüber dem **Beklagten zu 1** ist die **Streitwertgrenze** des § 23 Nr. 1 GVG **überschritten**. Gemäß § 71 Abs. 1 GVG ist also das Landgericht zuständig. Schon der Antrag auf **Herausgabe** des Wechsels hat einen Streitwert von 10.000,00 Euro. Der daneben (im Wege der objektiven Klagehäufung) erhobene Anspruch auf Zahlung von 2.500,00 Euro ist gemäß § 5 Halbsatz 1 ZPO zu diesem Wert zu addieren.
2. Gegenüber dem **Beklagten zu 2** wäre die Streitwertgrenze bei isolierter Betrachtung nicht erreicht. Auch für den hier vorliegenden Fall, dass mehrere Ansprüche gegen verschiedene Personen geltend gemacht werden (**subjektive Klagehäufung**) gilt aber § 5 Halbsatz 1 ZPO, wonach die Werte sämtlicher eingeklagter Ansprüche zu **addieren** sind.
3. Zu **prüfen** bleibt hier, ob die objektive und subjektive **Klagehäufung zulässig** ist. In einem Urteil oder einer Klausur bedürfen diese Fragen in aller Regel keiner Erörterung. Die Voraussetzungen der subjektiven oder objektiven Klagehäufung sind in der Praxis meist problemlos erfüllt.
 - a) Die Zusammenfassung von Zahlungs- und Rückgabeanspruch (**objektive Klagehäufung**) ist gemäß § 260 ZPO zulässig, weil das Prozessgericht für beide Ansprüche zuständig und dieselbe Prozessart zulässig ist.
 - b) Die Zulässigkeit der **subjektiven Klagehäufung** richtet sich nach §§ 59 und 60 ZPO.
 - (1) Nach der wohl überwiegenden Auffassung sind die Voraussetzungen dieser Vorschriften nur auf entsprechende **Rüge** hin zu prüfen (so zum Beispiel BeckOKZPO/Dressler, § 59 Rn. 16). Hier ist diese Rüge erhoben worden.
 - (2) Die geltend gemachten Rückzahlungsansprüche ergeben sich hier aus **demselben tatsächlichen Geschehen**, nämlich der behaupteten Täuschung über die Risiken des abgeschlossenen Geschäfts, **und** zumindest im wesentlichen **aus demselben Rechtsgrund**, nämlich den aus dieser Täuschung entstehenden Schadensersatz- und Bereicherungsansprüchen. Damit sind **zumindest** die Voraussetzungen des § 60 ZPO erfüllt.
4. **Ergebnis:** Das Landgericht ist für die Klage insgesamt **sachlich zuständig**.

II. Begründetheit der Klage

1. Anspruch gegen den Beklagten zu 1 auf Herausgabe des Wechsels

a) Schlüssigkeit des Klagevorbringens

Der eingeklagte Anspruch könnte sich aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB ergeben.

- (1) Ein zur Sicherung oder Tilgung einer anderweitigen Verbindlichkeit hingebener Wechsel ist nach der genannten Vorschrift herauszugeben, wenn die **Verbindlichkeit**, zu deren Sicherung oder Tilgung er dienen sollte, **nicht (mehr)**

besteht. Entscheidend ist also, ob der zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 1 geschlossene **Vertrag** über die **Kapitalanlage** wirksam ist

- (2) **Unwirksam** wäre der Vertrag, wenn ihn der Kläger wirksam nach § 123 Abs. 1 BGB **angefochten** hätte.
- (a) Nach dem Vortrag des Klägers ist dieser durch die wahrheitswidrigen Beteuerungen des Beklagten zu 2 über die Risikolosigkeit des Geschäfts zum Vertragsschluss **bestimmt** worden.
- (b) Nach den vorgetragenen Umständen sind diese Beteuerungen **wider besseres Wissen** gemacht worden, um den Kläger zum Vertragsschluss zu **bewegen**.
- (c) Der Beklagte zu 2 ist im Verhältnis zum Beklagten zu 1 auch **nicht Dritter** im Sinne von § 123 Abs. 2 Satz 1 BGB. Dritter in diesem Sinne sind nur Personen, die am betreffenden Geschäft **nicht beteiligt** sind, **nicht** hingegen solche, die auf Seiten des Erklärungsgegners als **Vertreter** oder **Vermittler** an den Verhandlungen beteiligt sind.
- Hier** war der Beklagte zu 2 **Verhandlungsführer** des Beklagten zu 1.
- (3) Nach allem hätte der Kläger, die Richtigkeit seines tatsächlichen Vorbringens unterstellt, den Vertrag wirksam angefochten. Sein Begehren ist **schlüssig**.

b) Erheblichkeit des Beklagtenvorbringens

- (1) Falls der Beklagte zu 2 den Kläger über alle Risiken belehrt hätte, wäre die **Anfechtung unwirksam**. Der **Vertrag** wäre (vorbehaltlich von Sondervorschriften des Kapitalanlagerechts, die hier nicht geprüft werden sollen) **wirksam**, das Rückgabeverlangen unbegründet. Das Beklagtenvorbringen zur Wirksamkeit des Vertrages ist also **erheblich**.
- (2) Das hilfsweise geltend gemachte **Zurückbehaltungsrecht** ist **unbegründet**: Die Gefahr, dass ein Wechsel oder Schuldschein, der nach der bei der Begebung getroffenen Abrede herauszugeben ist, abredewidrig verwendet wird, ist so groß, dass eine Zurückbehaltung wegen anderweitiger Ansprüche mit Sinn und Zweck des Rückgabeanspruchs unvereinbar wäre (BGH MDR 1984, 47). Das diesbezügliche Vorbringen ist also **unerheblich**.

c) Beweiserhebung

Über die vom Kläger behauptete Täuschungshandlung ist folglich **Beweis** zu erheben. Zu prüfen bleibt, inwieweit die angebotenen **Beweismittel zulässig** sind.

- (1) Der vom **Kläger** angebotene **Zeugenbeweis** ist ohne weiteres **zulässig**.
- (2) Sollte dem Kläger damit der (ihm obliegende) Beweis gelingen, stellt sich die Frage, ob die vom Beklagten zu 1 beantragte Zeugenvernehmung des **Beklagten zu 2** zulässig ist.
- (a) Als **Zeuge** kann grundsätzlich nur vernommen werden, wer **nicht Partei** ist. Letzteres bestimmt sich nach formellen Gesichtspunkten. Der beantragten Zeugenvernehmung steht danach grundsätzlich schon der Umstand entgegen, dass der Beklagte zu 2 im vorliegenden Rechtsstreit Partei ist.
- (b) Die Zeugenvernehmung eines **Streitgenossen** ist **ausnahmsweise zulässig**, soweit es um Tatsachen geht, die allein die **anderen Streitgenossen** betreffen (so z.B. BGH MDR 1984, 47).

Hier ist die Frage, welche Angaben der Beklagte zu 2 während der Vertragsverhandlungen gemacht hat, **nicht nur** für den **Herausgabeanspruch** von Bedeutung, **sondern auch** für den gegenüber dem Beklagten zu 2 geltend gemachten **Rückzahlungsanspruch**. Eine Vernehmung des Beklagten zu 2 als Zeuge ist deshalb **nicht zulässig**.

- (3) Eine **Vernehmung** des Beklagten zu 2 als **Partei** wäre ebenfalls **nicht zulässig**.
- (a) Nach **§ 445 Abs. 1 ZPO** kann nur die Vernehmung des **Gegners** beantragt werden. Eine Vernehmung nach dieser Vorschrift wäre hier zudem nach **§ 445 Abs. 2 ZPO** ausgeschlossen, weil die Vernehmung zur Führung eines **Gegenbeweises** dienen soll.
- (b) Eine Parteivernehmung nach **§ 448 ZPO** setzt voraus, dass sich die Beklagten für ihre Behauptung zumindest auf gewisse **Indizien** stützen könnten, die zusammen mit einer **ergänzenden** Parteivernehmung zum Beweis der behaupteten Tatsache ausreichen können. Solche Umstände sind hier **nicht** ersichtlich.

2. Anspruch gegen den Beklagten zu 1 auf Rückzahlung von 2.500,00 Euro

a) Schlüssigkeit des Klagevorbringens

Falls der Anlagevertrag wirksam **angefochten** worden ist, kann der Kläger gemäß **§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB** auch die **Rückzahlung** der geleisteten 2.500,00 Euro verlangen. Dem Einwand der Entreicherung stehen **§ 819 Abs. 1** und **§ 818 Abs. 4 BGB** entgegen. Das Klagevorbringen ist damit **schlüssig**.

b) Erheblichkeit des Beklagtenvorbringens

- (1) Auch hinsichtlich des Zahlungsanspruchs ist die abweichende Schilderung der **Vertragsgespräche erheblich**.
- (2) Ein **Zurückbehaltungsrecht** wird gegenüber diesem Anspruch **nicht** geltend gemacht.

c) Beweiserhebung

Hier gilt dasselbe wie zu 1 c.

3. Anspruch gegen den Beklagten zu 2 auf Zahlung von 2.500,00 Euro

a) Schlüssigkeit des Klagevorbringens

Falls der Beklagte zu 2 die behaupteten Täuschungshandlungen begangen hat, ist er jedenfalls gemäß **§ 826 BGB** zur Erstattung der vom Kläger hingegebenen 2.500,00 Euro verpflichtet. Das Klagevorbringen ist folglich **schlüssig**.

b) Erheblichkeit des Beklagtenvortrags

Hier gilt dasselbe wie zu 2 b.

c) Beweiserhebung

Auch hier gilt im Wesentlichen dasselbe wie zu 1 c. Eine Zeugenvernehmung des Beklagten zu 2 scheidet in diesem Zusammenhang schon von vornherein aus.

III. Ergebnis

In dem gemäß **§ 272 Abs. 1 ZPO** anzuberaumenden Haupttermin ist die Ehefrau des Klägers als Zeugin über die behaupteten Zusicherungen des Beklagten zu 2 zu vernehmen.

Fall 2 a**I. Zulässigkeit des Antrags auf Teil-Versäumnisurteil**

1. Die **allgemeinen Prozessvoraussetzungen** liegen vor.
2. **Säumnis des Beklagten** (§ 331 ZPO)
 - a) Für den Beklagten Bertold Bauer ist **niemand erschienen**. Dass die verklagte KG vertreten ist, gereicht Bauer gemäß **§ 61 ZPO** grundsätzlich nicht zum Vorteil. Streitgenossen sind danach grundsätzlich so zu behandeln, als würden sie **in getrennten Prozessen** verklagt.
 - b) Gemäß **§ 62 Abs. 1 ZPO** gälte Bauer als durch die verklagte KG vertreten, wenn die Beklagten **notwendige Streitgenossen** im Sinne dieser Vorschrift wären.
 - (1) Letzteres wäre nach § 62 Abs. 1 Fall 1 ZPO der Fall, wenn das streitige Rechtsverhältnis allen Beklagten gegenüber nur **einheitlich festgestellt** werden kann.
 - (a) Davon erfasst werden Fälle der **Rechtskrafterstreckung** (z.B. im Verhältnis Vorerbe/Nacherbe gemäß § 326 ZPO oder im Verhältnis Testamentsvollstrecker/Erbe gemäß § 327 ZPO) sowie Fälle, in denen das begehrte Urteil **Gestaltungswirkung** für alle Beteiligten hat (z.B. Nichtig-erklärung eines Hauptversammlungs-Beschlusses gemäß § 248 Abs. 1 AktG oder eines Patents gemäß § 22 PatG).
 - (b) **Hier** hätte eine rechtskräftige **Verurteilung** der **KG** auch Auswirkungen auf die Rechtsstellung des **persönlich haftenden Gesellschafters**: Alle **Einwendungen**, die der KG selbst durch die rechtskräftige Feststellung der Forderung verwehrt sind, dürfen gemäß § 161 Abs. 2 und **§ 129 Abs. 1 HGB** auch vom Komplementär nicht mehr geltend gemacht werden. Im Ergebnis wirkt die Rechtskraft eines Urteils gegen die KG folglich auch gegen den persönlich haftenden Gesellschafter.
Diese **Rechtskrafterstreckung** ist jedoch **nicht umfassend**. Nach § 161 Abs. 2 und § 129 Abs. 1 HGB bleiben Einwendungen möglich, die in der **Person des Gesellschafters** begründet sind, (z.B. fehlende Gesellschafterstellung, oder persönliche Stundung). Es ist also denkbar, dass die KG zur Zahlung verurteilt wird, der Komplementär dagegen nicht. Diese eingeschränkte Rechtskrafterstreckung reicht für die Anwendung des § 62 Abs. 1 Fall 1 ZPO **nicht** aus. Zwar kann es im Einzelfall widersprüchlich erscheinen, wenn von mehreren Beklagten nur einer verurteilt wird. Solche Widersprüche können aber auch dann auftreten, wenn eine auf demselben Rechtsgrund gegen mehrere Schuldner bestehende Forderung in getrennten Prozessen geltend gemacht wird. § 62 Abs. 1 Fall 1 ZPO soll nur Fälle erfassen, in denen das Gesetz (ausnahmsweise) eine gegenüber allen Beteiligten einheitliche Feststellung zwingend vorschreibt.
 - (2) Ein **sonstiger Grund** im Sinne von § 62 Abs. 1 Fall 2 ZPO liegt vor, wenn der Anspruch aus **materiellrechtlichen Gründen** nur durch oder gegen alle Beteiligten gemeinsam geltend gemacht werden kann. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine

Verfügung begehrt wird, die von mehreren Mitberechtigten nur **gemeinsam** vorgenommen werden kann (z.B. bei einer Erbengemeinschaft). Eine KG und ihr persönlich haftender Gesellschafter können ebenso wie **Gesamtschuldner** (§ 421 Satz 1 BGB) **unabhängig voneinander** auf Zahlung in Anspruch genommen werden.

(3) Im **Ergebnis** liegt damit **keine notwendige Streitgenossenschaft** vor. Der Beklagte Bertold Bauer gilt also nicht als durch die KG vertreten. Er ist **säumig**.

c) **Vertagungsgründe** (§ 335 ZPO) sind **nicht** ersichtlich.

d) Die in § 301 Abs. 1 ZPO normierten Voraussetzungen für ein **Teilurteil** liegen vor.

(1) Gegenüber notwendigen Streitgenossen wäre ein nur einzelne davon betreffendes Teilurteil unzulässig. Hier liegt aber, wie bereits dargelegt, keine notwendige Streitgenossenschaft vor.

(2) Die Rechtsprechung entnimmt § 301 ZPO darüber hinaus ein allgemeines – nicht nur auf den Fall der Streitgenossenschaft beschränktes – **Verbot inhaltlich widersprüchlicher Teilentscheidungen**. Danach darf auch gegenüber einfachen Streitgenossen kein Teilurteil ergehen, wenn hieraus die Gefahr entsteht, dass über dieselbe Frage unterschiedlich entschieden wird (vgl. BGH NJW 1999, 1035). Dieses Verbot gilt aber nicht, wenn sich hinsichtlich der einzelnen Streitgenossen **unterschiedliche prozessuale** Lagen ergeben haben (BGH NJW-RR 2003, 1002 für den Fall der Insolvenz; BGH NJW 2007, 156 für den Fall des Todes eines Streitgenossen). **Hier** liegt ein solcher Unterschied darin, dass der Beklagte zu 2 säumig ist.

3. Sonstige Bedenken gegen die Zulässigkeit der beantragten Entscheidung sind nicht ersichtlich.

II. Begründetheit des Antrags

Gemäß § 331 Abs. 1, 2 ZPO ist (lediglich) die **Schlüssigkeit** des Klagevortrags zu prüfen. Der geltend gemachte Anspruch ergibt sich hier aus **§ 637 Abs. 1 und 4 BGB** sowie § 161 Abs. 2 und § 128 HGB.

Nach dem **Klägervortrag** weist das von der KG erstellte Werk **Mängel** auf, die die KG trotz **Fristsetzung** nicht beseitigt hat. Für den daraus resultierenden Anspruch auf Zahlung der Mängelbeseitigungskosten **haftet** der Beklagte Bauer als **Komplementär persönlich**. Dass er zwischenzeitlich aus der Gesellschaft **ausgeschieden** ist, lässt den – schon zuvor fälligen – Anspruch **nicht** erlöschen (§ 160 HGB; beachte die dort bestimmte Frist für die gerichtliche Geltendmachung.)

Der Antrag auf Erlass eines Teil-Versäumnisurteils ist folglich **begründet**.

III. Urteilstenor

1. Der Beklagte zu 2 wird verurteilt, an den Kläger 10.000,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem ... (Datum der Klagezustellung) zu zahlen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Fall 2 b**I. Zulässigkeit des beantragten Teilurteils**

1. Die **allgemeinen Prozessvoraussetzungen** liegen vor.
2. Nach § 301 Abs. 1 ZPO hat ein **Teilurteil** über den Anspruch gegen die BTI zu ergehen, wenn der Rechtsstreit dieser gegenüber **entscheidungsreif** ist, gegenüber der Bauer KG hingegen noch Beweis zu erheben ist.
Sofern die Begründetheitsprüfung ergibt, dass die Einwendungen der BTI (anders als diejenigen der Bauer KG) unerheblich sind, könnte folglich ein Teilurteil ergehen.
3. Unzulässig wäre ein Teilurteil jedenfalls dann, wenn die Bauer KG und die BTI **notwendige Streitgenossen** im Sinne von § 62 Abs. 1 ZPO wären.
 - a) Denkbar ist eine notwendige Streitgenossenschaft unter dem Gesichtspunkt der **Rechtskrafterstreckung** (§ 62 Abs. 1 Fall 1 ZPO). Anders als ein persönlich haftender Gesellschafter ist ein Bürge zwar nicht an eine den Hauptschuldner verurteilende Entscheidung gebunden. Gemäß § 768 Abs. 1 Satz 1 BGB kann er sich aber darauf berufen, dass die Forderung gegenüber dem Hauptschuldner rechtskräftig aberkannt worden ist. Auch dies ist indes nur eine **partielle Rechtskrafterstreckung**. Diese reicht für die Anwendung des § 62 Abs. 1 Fall 1 BGB **nicht** aus.
 - b) Ein **sonstiger** (d.h. materiellrechtlicher) **Grund** im Sinne von § 62 Abs. 1 **Fall 2** ZPO liegt **nicht** vor. Nach materiellem Recht können Hauptschuldner und Bürge unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden.
 - c) Im **Ergebnis** liegt also **keine** notwendige Streitgenossenschaft vor. Das beantragte Teilurteil bleibt damit zulässig.
4. Unzulässig wäre ein Teilurteil nach der Rechtsprechung auch dann, wenn die Gefahr **inhaltlich widersprüchlicher Teilentscheidungen** bestünde (vgl. dazu bereit oben Fall 2 a). Sofern einzelne (nicht notwendige) Streitgenossen unterschiedlich vortragen und *deshalb* unterschiedlich entschieden wird, dürfte dies keinen Widerspruch darstellen.
In der Praxis dürfte dieser Fall dennoch die Ausnahme sein. In der Regel machen sich auch nicht notwendige Streitgenossen den ihnen günstigen Vortrag der jeweils anderen zu Eigen. Siehe dazu unten II 2 b.

II. Begründetheit der Klage gegenüber BTI**1. Schlüssigkeit des Klagevorbringens**

- a) Aus dem Klagevorbringen ergibt sich ein **Anspruch** gegen die Bauer KG auf Zahlung von **Mängelbeseitigungskosten** aus § 637 Abs. 1 und 4 BGB.
- b) Die BTI hat für diese Forderung eine **Bürgschaft** übernommen und ist deshalb gemäß § 765 BGB zur Zahlung verpflichtet.

2. Erheblichkeit des Beklagtenvortrags

- a) Das Vorhandensein von **Mängeln** wird von BTI **nicht bestritten**.
- b) Dass die **Bauer KG** die Mängel bestreitet, ist gemäß § 61 ZPO **unerheblich**. Zwar wird man im Einzelfall schon aus pauschalen **Bezugnahmen** schließen können, dass sich jeder Streitgenosse auch den **Vortrag** des jeweils anderen **zu Eigen** machen will. **Hier** hat die BTI aber **ausdrücklich** erklärt, dass sie die Mängel **nicht** bestreiten will. Damit gelten sie im Verhältnis zu ihr gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als **zugestanden**.

- c) Ob die Bauer KG die Mängel **zu vertreten** hat, spielt allenfalls für eventuelle Schadensersatzansprüche gemäß § 634 Nr. 4 und § 280 BGB eine Rolle. Für den hier geltend gemachten Anspruch aus § 637 BGB ist dieser Punkt **unerheblich**.
3. Nach allem ist die Klage gegenüber BTI **entscheidungsreif** im Sinne einer Verurteilung.

III. Begründetheit der Klage gegenüber der Bauer KG

1. Zur **Schlüssigkeit** s.o. II 1.

2. Erheblichkeit des Beklagtenvorbringens

Die Bauer KG bestreitet das Vorliegen von Mängeln. Erweist sich dieser Vortrag als richtig, stehen dem Kläger **keine Ansprüche** zu. Das Vorbringen ist also **erheblich**.

3. **Ergebnis:** Gegenüber der Bauer KG ist über das Vorliegen der vorhandenen Mängel **Beweis** zu erheben.

IV. Weiteres Verfahren

Formell liegen damit die Voraussetzungen für ein Teil-Urteil gegenüber BTI vor. Es ist freilich damit zu rechnen, dass BTI ihre (ohnehin nicht lebensnahe) Haltung spätestens im frühen ersten Termin aufgibt und die Mängel doch noch bestreitet. Eine Zurückweisung dieses Vorbringens als verspätet ist nicht möglich. Aufgrund des Vortrags der Bauer KG ist über die Mängel ohnehin Beweis zu erheben.

V. Tenor eines Teil-Urteils gegen BTI

1. Die Beklagte zu 3 wird als Gesamtschuldnerin neben dem Beklagten zu 2 verurteilt, an den Kläger 10.000,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem ... (Datum der Klagezustellung) zu zahlen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Fall 2 c

I. Entscheidung in der Hauptsache

1. Die Klage gegenüber der **Bauer KG** ist **abzuweisen**. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu, weil das Werk **keine Mängel** aufweist.
2. Die bereits **ergangenen Teilentscheidungen** gegenüber den beiden anderen Beklagten werden dadurch **nicht berührt**.
3. Der Tenor des Schlussurteils lautet damit zur Hauptsache:
Die Klage gegen die Beklagte zu 1 wird abgewiesen.

II. Kostenentscheidung

1. Die Anwendung des **§ 91 Abs. 1 ZPO** führt zu Schwierigkeiten, weil der Kläger gegenüber der Bauer KG unterlegen ist, gegenüber den übrigen Beklagten hingegen obsiegt hat. Im Ergebnis müssen also sowohl der Kläger als auch die Beklagten zu 2 und 3 jeweils einen Teil der entstandenen Kosten tragen. Eine **einheitliche Quotelung**, etwa dahingehend, dass jede Seite die Hälfte aller Kosten trägt, hätte aber zur Folge, dass die Beklagten zu 2 und 3 auch einen Teil der Kosten der Beklagten zu 1 tragen müssten. Dies ist mit § 61 ZPO kaum vereinbar.

Die **Lösung** besteht darin, dass man die Gerichtskosten und die jedem Beteiligten entstandenen außergerichtlichen Kosten jeweils gesondert verteilt. Man spricht in diesem Zusammenhang von der **Baumbach'schen Formel**. Zur Bestimmung der Quote wird so getan, als sei gegen jeden Streitgenossen eine gesonderte Klage erhoben worden (hier also drei Klagen über je 10.000 Euro). Die einzelnen Teil-Quoten werden dann zu einer Gesamt-Quote zusammengefasst.

Beachte: Für den **Streitwert** sind diese Überlegungen irrelevant. Wenn mehrere Beklagten als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden, ist der Streitwert nicht höher als bei nur einem Beklagten. Die fiktive Aufspaltung in drei Teilprozesse dient lediglich dazu, einen Verteilungsmaßstab zu finden.

2. Hier ergibt sich folgende Kostenverteilung:

a) Bei **zwei Beklagten** (Fall 2 a):

Teilprozess	Wert	Anteil	Unterliegen K	Unterliegen B
1: K gegen B1	10.000	1/2	1	0
2: K gegen B2	10.000	1/2	0	1
Gesamt	(20.000)	1	1/2	1/2

Das ergibt folgende Verteilung:

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger und der Beklagte zu 2 je zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1 trägt der Kläger, die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2 trägt dieser selbst. Wer es noch genauer haben will, kann bei der Rechnung noch berücksichtigen, dass die Anwaltskosten des Klägers im Verhältnis zum Beklagten zu 2 geringer sind: Für das Versäumnisurteil ist gemäß Nr. 3105 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG nur eine 0,5-Terminsgebühr entstanden; im Verhältnis zum Beklagten zu 1 hingegen eine 1,2-Terminsgebühr. Hieraus könnte man ableiten, dass der Beklagte zu 2 nur die Hälfte von 1,8 Gebühren (Verfahrensgebühr plus reduzierte Terminsgebühr), also nur 0,9 Gebühren tragen muss. Der Kläger müsste dann die andere Hälfte dieser 1,8 Gebühren und die volle Differenz zwischen der reduzierten und der höheren Terminsgebühr tragen, insgesamt also $0,9 + 0,7 = 1,6$ Gebühren. Dann hieße der Kostenausspruch (Änderungen gegenüber der oben stehenden Rechnung sind *kursiv* hervorgehoben):

Die Gerichtskosten tragen der Kläger und der Beklagte zu 2 je zur Hälfte. *Die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen dieser selbst zu 16/25 und der Beklagte zu 2 zu 9/25.* Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1 trägt der Kläger, die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2 trägt dieser selbst.

b) Bei **drei Beklagten** (Fall 2 b):

Teilprozess	Wert	Anteil	Unterliegen K	Unterliegen B
1: K gegen B1	10.000	1/3	1	0
2: K gegen B2	10.000	1/3	0	1
3. K gegen B3	10.000	1/3	0	1
Gesamt	(30.000)	1	1/3	2/3

Das ergibt folgende Verteilung:

Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger ein Drittel, die Beklagten zu 2 und 3 als Gesamtschuldner zwei Drittel. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1 trägt der Kläger, die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2 und 3 tragen diese jeweils selbst.

Auch hier könnte man noch berücksichtigen, dass gegenüber dem Beklagten zu 2 nur eine reduzierte Terminsgebühr entstanden ist. Der Rechenaufwand dafür wäre aber ziemlich hoch, die Abweichung vom hier gefundenen Ergebnis eher gering.

III. Vorläufige Vollstreckbarkeit

Aus dem Urteil kann zum einen der Kläger gegenüber den Beklagten zu 2 und 3 vollstrecken, zum anderen die Beklagte zu 1 gegenüber dem Kläger. Zum Teil greifen § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO, im übrigen § 709 Satz 1 ZPO.

1. Tenor im Fall 2 a:

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Beklagte zu 1 jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Beklagte zu 2 kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

2. Tenor im Fall 2 b:

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Beklagte zu 1 jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Beklagten zu 2 und 3 können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Fall 3 a

I. Zulässigkeit der Klage

Zu prüfen ist lediglich, ob Volker Kramer **prozessführungsbefugt** ist.

1. Die Frage der Prozessführungsbefugnis ist **unproblematisch**, wenn der Kläger ein **eigenes Recht** geltend macht.

Hier macht der Kläger Ansprüche aus dem Eigentum am Flurstück Nr. 4711 geltend. Dieses steht ihm nicht allein zu, sondern **gemeinschaftlich** mit seinen Kindern.

2. Der **Miteigentümer** einer Sache ist nach **§ 1011 BGB** befugt, Ansprüche aus dem Eigentum gegenüber Dritten **alleine**, d.h. ohne Mitwirkung der übrigen Miteigentümer geltend zu machen. Nach dem BGH handelt es sich dabei um eine **materiellrechtliche Befugnis**, keine gesetzliche Prozessstandschaft (BGH NJW-RR 1999, 166).

Kramer macht hier also einen **eigenen Anspruch** aus dem Miteigentum geltend.

3. **Ergebnis:** Volker Kramer ist **prozessführungsbefugt**; die Klage ist **zulässig**.

4. Zum Verständnis:

Wäre Kramer nur zusammen mit den anderen Miteigentümern prozessführungsbefugt, so läge ein Fall der notwendigen Streitgenossenschaft im Sinne von § 62 Abs. 1 Fall 2 ZPO vor. Die §§ 59 bis 62 ZPO kämen im vorliegenden Fall dennoch nicht zum Tragen, weil hier nur ein Kläger auftritt. Die Frage, ob der Kläger befugt ist, alleine tätig zu werden, stellt sich hier allein unter dem Gesichtspunkt der Prozessführungsbefugnis. Es wäre also falsch, im vorliegenden Fall Ausführungen zum Thema „Streitgenossenschaft“ zu machen.

II. Begründetheit der Klage

Nach der Begründetheit der Klage ist nicht gefragt.

Fall 3 b

Fraglich ist jeweils die **Prozessführungsbefugnis**.

1. **Miterben** können Ansprüche, die zum **Nachlass** gehören, gemäß § 2039 BGB **alleine** geltend machen. Sie können zwar nur **Leistung an alle Erben gemeinsam** fordern, doch hat dies bei der hier in Rede stehenden Unterlassungsklage keine Bedeutung.
2. Rechte, die zum Gesellschaftsvermögen einer **BGB-Gesellschaft** gehören, können nur von der **Gesellschaft** selbst geltend gemacht werden. Sofern Volker Kramer nach dem Gesellschaftsvertrag (in Abweichung von § 709 Abs. 1 und § 714 BGB) zur alleinigen **Vertretung** berechtigt ist, kann er im Ergebnis zwar ebenfalls ohne Mitwirkung seiner Kinder vorgehen. Auch dann muss die Klage aber **im Namen der Gesellschaft** erhoben werden.

Fall 4**I. Zulässigkeit der Beschwerde**

1. Die Beschwerde ist gemäß § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO statthaft.
 - a) Die angefochtene Entscheidung ist vom **Amtsgericht** im **ersten Rechtszug** erlassen worden.
 - b) In der angefochtenen Entscheidung ist ein das **Verfahren betreffendes Gesuch**, nämlich der Beitritt zum Rechtsstreit, zurückgewiesen worden.
2. Hinsichtlich der **Formalien** (schriftliche Einlegung innerhalb Beschwerdefrist von zwei Wochen nach Zustellung, § 569 Abs. 1 ZPO) sind **keine Probleme** ersichtlich.

II. Begründetheit der Beschwerde

Die Beschwerde ist begründet, wenn das Amtsgericht den Beitritt als Streithelfer zu Unrecht zurückgewiesen hat.

1. Die in § 70 ZPO genannten **formalen Anforderungen** an den Beitritt sind eingehalten. Der Beitritt ist schriftlich erfolgt und Dreher hat angegeben, weshalb er ein Interesse am Ausgang des Verfahrens hat.
2. Früher war umstritten, ob die **Nebenintervention** auch im Mahnverfahren **statthaft** ist. Der Bundesgerichtshof hat die Frage bejaht (BGHZ 165, 358 = NJW 2006, 773).
Beachte allgemein: Ebenfalls zulässig ist eine Nebenintervention im selbständigen Beweisverfahren (vgl. nur BGH NJW 2016, 1018).
3. Ob der Streithelfer ein **rechtliches Interesse** im Sinne von § 66 ZPO hat, wird gemäß § 71 ZPO erst auf eine **Rüge des Gegners** hin geprüft.
Hier hat die Antragstellerin diese Rüge (noch) nicht erhoben. Sie hat lediglich geltend gemacht, der Beitritt sei nicht statthaft.
4. Ein darüber hinaus gehendes **Rechtsschutzbedürfnis** ist nicht erforderlich. § 66 ZPO ist insoweit abschließende Spezialvorschrift.
5. **Ergebnis:** Der Beitritt durfte nicht zurückgewiesen werden. Die **Entscheidung des Amtsgerichts** ist auf die Beschwerde hin **aufzuheben**.

III. Weiteres Verfahren

Solange die Unzulässigkeit der Nebenintervention nicht gerügt und rechtskräftig ausgesprochen worden ist, kann der Streithelfer gemäß § 71 Abs. 3 die in § 67 ZPO vorgesehenen Rechte ausüben. Der von Dreher eingelegte Widerspruch gegen den Mahnbescheid ist folglich wirksam. Er ist gemäß § 694 Abs. 1 ZPO auch rechtzeitig, weil ein Vollstreckungsbescheid noch nicht verfügt war.

Das Verfahren ist deshalb gemäß § 696 Abs. 1 ZPO an das **Streitgericht** abzugeben.

Fall 5 a

1. Sofern der Anwalt **nur** für die **Versicherung** auftritt, kann der Kläger den Erlass eines **Teil-Versäumnisurteils** gegen Burger beantragen.
 - a) Dem Erlass eines Teil-Versäumnisurteils steht **§ 62 Abs. 1 ZPO nicht** entgegen.
 - (1) Allerdings kommt die Anwendung von § 62 Abs. 1 Fall 1 ZPO in Betracht, weil **§ 124 VVG** unter bestimmten Voraussetzungen eine Rechtskrafterstreckung vorsieht. Auch nach diesen Vorschriften bleibt es aber möglich, dass die Klage gegen die Versicherung trotz rechtskräftiger Verurteilung des Versicherungsnehmers abgewiesen wird. Es handelt sich also nur um eine **partielle Rechtskrafterstreckung**. Dies reicht, wie mehrfach ausgeführt, für die Anwendung von § 62 Abs. 1 Fall 1 ZPO **nicht** aus.
 - (2) Die Voraussetzungen von § 62 Abs. 1 Fall 2 ZPO sind schon deshalb nicht erfüllt, weil Versicherungsnehmer und Versicherung gemäß § 115 Abs. 1 Satz 4 VVG als **Gesamtschuldner** haften, also gemäß § 421 BGB unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können.
 - b) Wird das Teil-Versäumnisurteil **rechtskräftig**, so ist die Versicherung zwar **nicht** daran gebunden, denn § 124 VVG sieht eine Rechtskrafterstreckung nur für den Fall eines klageabweisenden Urteils (Abs. 1) sowie einer Verurteilung des Versicherers (Abs. 2) vor. Andererseits ist sie gegenüber ihrem Versicherungsnehmer Burger grundsätzlich verpflichtet, unberechtigte Ansprüche abzuwehren (A.1.1.3 AKB). Außerdem könnte Burger in einem Deckungsprozess Erstattung der von ihm getätigten Ersatzleistungen verlangen. Dann müsste die Versicherung ein vorsätzliches Verhalten des Burger beweisen.
2. Um dies zu vermeiden, könnte der Anwalt sich **auch für Burger bestellen** und in dessen Namen ebenfalls **Klageabweisung** beantragen. Damit geriete er jedoch in die Gefahr einer **Interessenkollision** (wenn nicht gar des Parteiverrats gemäß § 356 StGB). Dies liegt auf der Hand, wenn Burger die von der VVV behauptete Verabredung des „Unfalls“ vorprozessual bestritten hat. Aber auch wenn sich Burger im Vorfeld nicht geäußert oder gar ein „Geständnis“ abgelegt hat, ist nicht ausgeschlossen, dass es zwischen ihm und der Versicherung zum Prozess kommt.
3. Als Ausweg bleibt die Möglichkeit, dass die VVV dem Rechtsstreit auf Seiten des Beklagten Burger gem. § 66 ZPO als Nebenintervenientin (deutsch: **Streithelferin**) beitrifft.
 - a) Wirkungen eines Beitritts:

- (1) Gemäß § 67 ZPO kann ein Streithelfer für die Hauptpartei **Angriffs- und Verteidigungsmittel** geltend machen und alle **Prozesshandlungen** wirksam vornehmen. Vortrag des Streithelfers wird also grundsätzlich gleich behandelt wie Vortrag der unterstützten Hauptpartei. Bei einander **widersprechendem** Vortrag geht nach § 67 ZPO jedoch der Vortrag der Hauptpartei vor.
Nach einem Beitritt als Streithelferin kann die VVV **hier** mithin auch für den Beklagten Burger Klageabweisung beantragen und dem Vorbringen des Klägers entgegentreten. Abweichender Vortrag des Burger ist unerheblich, solange er nicht durch einen Rechtsanwalt erfolgt.
 - (2) Geht der Prozess verloren, kann sich der Streithelfer gemäß § 68 ZPO gegenüber der Hauptpartei nicht darauf berufen, dass die Entscheidung falsch sei. Wegen dieser so genannten **Interventionswirkung** ist eine Nebenintervention für den Streithelfer nicht nur vorteilhaft, sondern auch mit einem gewissen Risiko verbunden. Im vorliegenden Fall dürften die Vorteile die möglichen Risiken jedoch überwiegen.
 - (3) Ein weiteres Risiko für den Streithelfer besteht darin, dass er nach § 101 Abs. 1 ZPO die (eigenen) **Kosten** tragen muss, wenn die Hauptpartei den Prozess verliert. Dies ist hier unerheblich. Der VVV entstehen im konkreten Fall keine Mehrkosten, weil sie ohnehin als Beklagte am Prozess beteiligt ist.
- b) **Formell** erfordert der Beitritt die Einreichung eines (nach Maßgabe des § 78 ZPO dem Anwaltszwang unterliegenden) **Schriftsatzes**, der die in § 70 Abs. 1 ZPO aufgeführten Angaben enthalten und (gemäß § 70 Abs. 2 ZPO) zusätzlich den Anforderungen der §§ 129 bis 133 ZPO entsprechen muss.
 - c) **Inhaltlich** ist gemäß § 66 Abs. 1 ZPO ein **rechtliches Interesse** am Obsiegen der Hauptpartei, hier also des Beklagten Burger erforderlich.
Ob ein solches Interesse vorliegt, wird vom Gericht nur auf entsprechende **Rüge** der Gegenseite hin überprüft, und zwar in einem besonderen Verfahren, das mit einem **Zwischenurteil** endet (§ 71 ZPO). **Hier** ergibt sich das erforderliche Interesse aus den unter 1 aufgezeigten negativen Konsequenzen, die für die Versicherung mit einer rechtskräftigen Verurteilung des Burger verbunden sind.
 - d) Dass die Versicherung zugleich **Beklagte** ist, spielt nach § 61 ZPO keine Rolle. Auch insoweit ist die Stellung der beiden Streitgenossen nicht anders, als wenn sie in getrennten Prozessen verklagt würden. Dass keine notwendige Streitgenossenschaft vorliegt, wurde bereits unter 1 a dargelegt.
4. **Ergebnis:** Die VVV sollte dem Rechtsstreit zweckmäßigerweise als Streithelferin des Beklagten Burger **beitreten** und auch für diesen Klageabweisung beantragen.
 5. **Ergänzung:** Dem Versicherten, der sich gegen den Vorwurf der Manipulation wehren will, steht es frei, einen eigenen Prozessbevollmächtigten zu bestellen. Ein zu diesem Zweck gestellter Antrag auf Prozesskostenhilfe darf nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, die Bestellung eines zweiten Anwalts sei mutwillig (BGH NJW 2010, 3522 Rn. 9 ff.). Der Haftpflichtversicherer ist aufgrund des Versicherungsvertrages verpflichtet, die Kosten dieses Anwalts zu tragen (BGH NJW 2011, 377 Rn. 10 ff.).

Fall 5 b

I. Bedenken gegen die **Zulässigkeit der Berufung** sind nicht ersichtlich.

II. Begründetheit der Berufung

Die Berufung ist begründet, wenn dem Kläger der geltend gemachte Anspruch entgegen der Auffassung des Landgerichts zusteht.

Eine nähere Prüfung des Parteivorbringens würde sich erübrigen, wenn die

Bindungswirkung des § 124 Abs. 1 VVG zum Tragen käme.

1. Der Kläger hat das erstinstanzliche Urteil nur insoweit angegriffen, als die Klage gegen die **Versicherung** abgewiesen worden ist. Damit ist die Abweisung der Klage gegen den **Versicherungsnehmer** Burger **rechtskräftig** geworden. Folglich steht im Verhältnis zu Burger rechtskräftig fest, dass der eingeklagte Anspruch nicht besteht.
2. Gemäß § 124 Abs. 1 VVG wirkt diese Entscheidung auch **zugunsten des Versicherers**. Danach stünde auch im Verhältnis zur VVV bindend fest, dass der geltend gemachte Anspruch nicht besteht.
3. In der **Literatur** wird zum Teil vertreten, § 124 Abs. 1 VVG betreffe nur den Fall, dass Versicherungsnehmer und Versicherer **nacheinander** verklagt werden. Nach Auffassung des BGH (NJW 1982, 999 f.) ist eine solche einschränkende Auslegung der Vorschrift **nicht** gerechtfertigt. Der Wortlaut der Vorschrift bietet dafür keine Anhaltspunkte und ihr Zweck – nämlich zu verhindern, dass der Versicherer trotz eines für den Versicherungsnehmer günstigen Prozessausgangs im Ergebnis dennoch zahlen muss – greift auch dann, wenn beide miteinander verklagt werden.
4. Nach allem steht bindend fest, dass die Klage unbegründet ist. Die Berufung ist folglich ebenfalls **unbegründet**.

Fall 6 a**I. Problem:**

1. Angesichts des Beklagtenvorbringens ist es denkbar, dass die Klage mit der Begründung **abgewiesen** wird, nicht die Beklagte, sondern die **Driller KG** sei zur Zahlung verpflichtet. In einem **nachfolgenden** Rechtsstreit gegen die Driller KG hätte eine solche Entscheidung **keine Bindungswirkung**, denn die **Rechtskraft** des ersten Urteils – die gemäß § 322 Abs. 1 ZPO ohnehin nur die Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch, nicht aber die Entscheidungsgründe erfasst – wirkt gemäß § 325 Abs. 1 ZPO grundsätzlich nur zwischen den **Parteien** des ersten Rechtsstreits. Es ist also möglich, dass die zweite Klage (beispielsweise aufgrund der Vernehmung neuer Zeugen) mit der Begründung abgewiesen wird, nicht die Driller KG, sondern die **Bauer GmbH** sei zur Zahlung verpflichtet. Dann würde der Kläger im Ergebnis leer ausgehen, obwohl ihm in zwei Entscheidungen bescheinigt wird, dass er einen Anspruch (gegen den jeweils anderen) hat.
2. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, könnte der Kläger beide Gesellschaften **miteinander** verklagen. Dann muss er freilich er einen Teil der **Prozesskosten** in jedem Fall selbst tragen, denn nach dem gegebenen Streitstand kann nur die eine *oder* die andere Gesellschaft haften, nicht aber beide nebeneinander.

II. Lösung

1. Um diese Konsequenzen zu vermeiden, sieht § 72 ZPO die Möglichkeit der **Streitverkündung** vor. Die wesentliche **Wirkung** dieser Maßnahme besteht darin, dass der Streitverkündete nach Maßgabe von § 74 Abs. 3 und § 68 ZPO in gleicher Weise wie ein **Streithelfer** an das Urteil des ersten Prozesses **gebunden** ist – unabhängig davon, ob er dem Rechtsstreit beitrifft oder nicht. Anders als die Rechtskraft umfasst diese Bindungswirkung (häufig **Interventionswirkung** genannt) nicht nur die Entscheidung über den Anspruch selbst, sondern auch die **tragenden Entscheidungsgründe**.
2. **Formell** erfordert die Streitverkündung gemäß § 73 ZPO die Einreichung eines **Schriftsatzes**. In diesem sind der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits angeben. Der Schriftsatz unterliegt **nicht** dem **Anwaltszwang** (BGH NJW 1985, 328, 329). **Wirksam** wird die Streitverkündung mit der (gemäß § 270 Abs. 1 ZPO von Amts wegen zu bewirkenden) **Zustellung** des Schriftsatzes an den Streitverkündeten.
3. Ob die **inhaltlichen** Voraussetzungen des § 72 ZPO vorliegen, wird im **ersten** Prozess **nicht** überprüft. Diese Prüfung erfolgt erst dann, wenn es in einem **Folgeprozess** darauf ankommt, ob die besonderen Wirkungen der Streitverkündung eingetreten sind. Auch im Übrigen hat die Streitverkündung auf den Fortgang des ersten Prozesses **keine Auswirkungen** (§ 74 Abs. 2 ZPO).
Der Vollständigkeit halber: **Hier** sind die Voraussetzungen des § 72 ZPO **erfüllt**. Der Kläger hat zumindest unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, im Falle eines ungünstigen Prozessausgangs alternativ die Streitverkündete in Anspruch zu nehmen. Eine derartige **Möglichkeit der alternativen Inanspruchnahme** reicht für § 72 ZPO aus.
4. Der Streitverkündete hat die Möglichkeit, dem Rechtsstreit – unter den Voraussetzungen des § 66 ZPO – **als Streithelfer beizutreten**. Die **Zulässigkeit** des Beitritts wird – wie üblich – nur auf entsprechende **Rüge** hin **überprüft** (§ 71 ZPO). In einem **Folgeprozess** findet **keine Überprüfung** mehr statt. Tritt der Streitverkündete dem Rechtsstreit auf Seiten des Streithelfers bei, tritt die Interventionswirkung des § 68 ZPO also unabhängig davon ein, ob Streitverkündung und Beitritt zulässig waren.

Fall 6 b

I. Bedenken gegen die **Zulässigkeit der Klage** sind nicht ersichtlich.

II. Begründetheit der Klage

1. Schlüssigkeit des Klagevorbringens

Das Klagevorbringen ist **schlüssig**: Nach dem Vortrag des Klägers ist die Beklagte gemäß § 631 Abs. 1 BGB zur Zahlung des vereinbarten **Transportlohns** verpflichtet, denn sie hat einen entsprechenden **Auftrag** erteilt. Sofern sie – wie der Kläger behauptet – nicht auf ihre angebliche Vermittlerrolle hingewiesen hat, ist die Beklagte aus diesem Auftrag **selbst** verpflichtet worden.

2. Erheblichkeit des Beklagtenvorbringens

Das Beklagtenvorbringen ist **erheblich**: Durch den von der Beklagten behaupteten Hinweis auf die bloße „Vermittler“-Rolle wäre hinreichend klaggestellt worden, dass die Beklagte den Auftrag **nicht im eigenen Namen** erteilen wollte. Da die Beklagte nach ihrer

(insoweit unbestrittenen) Behauptung darüber hinaus ausreichende **Vollmacht** für eine Auftragserteilung im Namen der Streithelferin hatte, wäre folglich die Streithelferin anstelle der Beklagten zur Zahlung verpflichtet.

3. Zwischenergebnis:

Über die Behauptung der Beklagten, ihr Geschäftsführer habe bei Auftragserteilung darauf hingewiesen, dass sie nur Vermittlerin sei, ist **Beweis** zu erheben.

4. Erheblichkeit des ergänzenden Vorbringens der Streithelferin

Zu prüfen bleibt, ob auch den Behauptungen der Streithelferin nachzugehen ist, wonach die Transporte niemals durchgeführt worden sind.

- a) Ob der Beitritt **zulässig** war, wird erst auf entsprechende **Rüge** des Gegners (hier also des Klägers) hin geprüft. Eine solche Rüge ist bislang **nicht** erhoben.
- b) Gemäß § 67 ZPO kann die Streithelferin grundsätzlich **eigene Angriffs- und Verteidigungsmittel** geltend machen. Sie darf sich jedoch **nicht** mit dem Verhalten der **Hauptpartei in Widerspruch** setzen.

Ein solcher Widerspruch liegt noch nicht darin, dass die Streithelferin Behauptungen entgegnet, die von der Hauptpartei nicht bestritten werden. Ein **Bestreiten** der Streithelferin ist hingegen **unzulässig**, sofern die **Hauptpartei** die betreffende Behauptung **zugestanden** hat.

Hier hat die Beklagte ausdrücklich eingeräumt, dass der Kläger die der Klage zugrundeliegenden Transporte durchgeführt hat. Die gegenteilige Behauptung der Streithelferin steht dazu in **Widerspruch**. Ihr braucht im vorliegenden Rechtsstreit **nicht** nachgegangen zu werden.

Fall 6 c

I. Zulässigkeit und Form der Kostenentscheidung

- a) Nachdem sich die Parteien in der Hauptsache verglichen haben, ist über die Kosten – sofern überhaupt eine Entscheidung geboten ist – durch **Beschluss** zu entscheiden (vgl. BGH NJW 2003, 1948).

- b) Über die **Gerichtskosten** und die außergerichtlichen Kosten der **Parteien** ist im vorliegenden Fall nicht mehr zu entscheiden. Maßgeblich ist dafür allein die von den Parteien selbst getroffene Regelung im **Vergleich**.

Beachte: Wenn der Vergleich keine explizite Regelung enthält, muss das Gericht auch über diese Kosten entscheiden. In diesem Fall sind die Kosten gemäß § 98 ZPO grundsätzlich gegeneinander aufzuheben, es sei denn, die Parteien haben die Anwendung dieser Vorschrift im Vergleich ausgeschlossen. Im zuletzt genannten Fall muss das Gericht über die Kosten nach § 91a ZPO entscheiden.

- c) Hinsichtlich der Kosten der **Nebenintervention** enthält der Vergleich keine Regelung. Über sie hat mithin das Gericht zu entscheiden.

Beachte: Im Vergleich kann eine wirksame Regelung über die Kosten der Nebenintervention nur getroffen werden, wenn der Streithelfer sich insoweit am Vergleich beteiligt oder wenn darin Ansprüche zu Gunsten des Streithelfers begründet werden.

II. Inhalt der Kostenentscheidung

1. Gemäß § 101 Abs. 1 ZPO trägt der Kläger die Kosten der Nebenintervention, soweit er die Kosten des Rechtsstreits trägt.
 - a) Nach der neueren Rechtsprechung ist hierfür nur relevant, welchen Anteil der Kläger von den **außergerichtlichen** Kosten des Beklagten tragen muss (BGHZ 154, 351 = NJW 2003, 1948). Dies gilt auch dann, wenn die Kostenregelung im Vergleich nur zu dem Zweck getroffen wird, Erstattungsansprüche des Streithelfers auszuschließen (BGH NJW-RR 2005, 1159). Bei treuwidrigem oder sittenwidrigem Verhalten der Hauptparteien kann der Streithelfer allenfalls materiellrechtliche Schadensersatzansprüche geltend machen.
 - b) **Hier** muss der Kläger aufgrund der im Vergleich vereinbarten Kostenaufhebung gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 ZPO zwar die Hälfte der Gerichtskosten tragen, nicht aber die außergerichtlichen Kosten des Beklagten.
Damit muss er auch keine Kosten der Streithelferin tragen.
2. **Ergebnis:** Die Kosten der Nebenintervention sind in vollem Umfang der **Nebenintervenientin** aufzuerlegen.
3. **Beachte allgemein:** Selbst wenn der Gegner nach dem Vergleich die Kosten der unterstützten Hauptpartei ganz oder teilweise zu tragen hat, ist ein Erstattungsanspruch des Streithelfers ausgeschlossen, wenn der Vergleich eine diesbezügliche Erstattungspflicht nicht vorsieht und der Streithelfer der Vereinbarung **zugestimmt** hat (BGH NJW 2016, 1893 Rn. 9).

Fall 6 d

I. Hauptsacheentscheidung

Weil sich die streitigen Behauptungen in der Beweisaufnahme nicht haben klären lassen, hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, wen die **Beweislast** für die Erteilung oder Nichterteilung des Hinweises trifft.

Entsprechend § 164 Abs. 2 BGB liegt die Beweislast hier bei der **Beklagten**, denn es lag an ihr, klarzustellen, dass die – als solche unstreitige – Auftragserteilung nicht im eigenen Namen erfolgen sollte. Weil ein solcher klarstellender Hinweis nicht festgestellt werden konnte, ist die Beklagte aus dem erteilten Transportauftrag selbst verpflichtet worden. Die – der Höhe nach unstreitige – Klageforderung ist damit **begründet**.

Der **Zinsanspruch** ergibt sich aus § 291 und § 288 Abs. 2 BGB sowie § 352 Abs. 1 HGB.

II. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des **Rechtsstreits** sind gemäß § 91 Abs. 1 ZPO der **Beklagten** aufzuerlegen.
2. Gemäß § 101 Abs. 1 ZPO ist über die Kosten der Nebenintervention (deutsch: **Streithilfe**) gesondert zu entscheiden.
 - a) Der Sonderfall des § 101 Abs. 2 ZPO (sogenannte **streitgenössische Nebenintervention**) liegt hier **nicht** vor. Nach § 69 ZPO wäre dafür erforderlich, dass sich die **Rechtskraft** des Urteils auf die Streithelferin **erstreckt**. Dies ist hier **nicht** der Fall. Beispiele für Rechtskrafterstreckung siehe oben bei Fall 2 a unter I 2 b.
 - b) Nach § 101 Abs. 1 ZPO trägt die Kosten der Streithilfe hier die **Streithelferin**, weil die von ihr unterstützte Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

3. Ergänzender Hinweis:

Enthält das Urteil keine Entscheidung über die Kosten der Streithilfe, ist es auf **Antrag** gemäß § 321 ZPO zu **ergänzen**. Sofern das Urteil dem Streithelfer zugestellt worden ist (was nur in den Fällen des § 69 ZPO zwingend ist), muss der Antrag innerhalb einer **Frist** von **zwei Wochen** gestellt werden. Wenn das Urteil dem Streithelfer nicht zugestellt worden ist, läuft keine Frist; dann kann Urteilsergänzung auch noch nach Rechtskraft des Urteils beantragt werden (BGH NJW-RR 2005, 295).

III. Vorläufige Vollstreckbarkeit

Vollstreckbar ist die Entscheidung lediglich für den **Kläger** gegenüber dem Beklagten. Maßgeblich ist § 709 Satz 1 ZPO.

IV. Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 14.000,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem ... (Datum der Klagezustellung) zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits, die Streithelferin die Kosten der Streithilfe.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Fall 6 e

I. Bedenken gegen die **Zulässigkeit der Klage** sind nicht ersichtlich.

II. Begründetheit

1. Schlüssigkeit des Klagevorbringens

Das Vorbringen ist **schlüssig**: Nach dem jetzigen Vortrag ist aus dem Transportauftrag gemäß § 164 Abs. 1 BGB die nunmehr verklagte **Driller KG** verpflichtet worden.

2. Erheblichkeit des Beklagtenvortrags

Falls die Behauptungen der Beklagten zutreffen und prozessual noch berücksichtigt werden dürfen, ist die Klage unbegründet. Fraglich ist, ob den Einwendungen der Beklagten die in § 74 Abs. 3 und § 68 ZPO normierte **Bindungswirkung** entgegensteht.

a) Die **Streitverkündung** im Vorprozess war gemäß § 72 ZPO **zulässig** (dazu bereits Fall 6 a unter II 3).

Die Zulässigkeit der Streitverkündung ist hier zu prüfen, weil die Driller KG im Vorprozess nicht dem Streitverkünder beigetreten ist.

b) **Inhaltlich** erfasst die Bindungswirkung nicht nur die Entscheidung über den Anspruch selbst, sondern auch die **tragenden Gründe** der Entscheidung.

(1) Wenn die Abweisung der ersten Klage darauf gestützt worden wäre, dass die Bauer GmbH bei Auftragserteilung im Namen der jetzigen Beklagten gehandelt habe, müsste diese sich daran festhalten lassen.

(2) **Hier** hat das Gericht im Vorprozess zu der Frage, in wessen Namen die Bauer GmbH gehandelt hat, aber **keinen bestimmten Geschehensablauf** festgestellt,

sondern wegen der verbliebenen Unklarheiten nach **Beweislast** entschieden (und zwar, wie die Überlegungen zu Fall 6 c zeigen, falsch). Nach der Rechtsprechung ist in solchen Fällen für den **Folgeprozess** nur bindend festgestellt, dass die Beweisaufnahme zu keinem sicheren Ergebnis geführt hat, dass also eine **non-liquet**-Situation besteht. Die Bindungswirkung beschränkt sich also auf die **tatsächlichen Feststellungen**. Sie umfasst **nicht** die Ausführungen zur **Beweislast** und die im Erstprozess daraus gezogenen **rechtlichen Konsequenzen** (siehe zum Ganzen BGHZ 85, 253, 255 ff.).

Im vorliegenden Fall steht damit **nur** bindend fest, dass sich die Frage, in wessen Namen die Bauer GmbH gehandelt hat, **nicht aufklären lässt**.

- (3) Die **Beweislast** für das Handeln in fremdem Namen liegt hier beim **Kläger**, denn dieser macht die in § 164 Abs. 1 BGB vorgesehene Rechtsfolge (Verpflichtung des Vertretenen anstelle des handelnden Vertreters) geltend. Der Kläger muss für seine Behauptung also erneut Beweis anbieten. Ob dies nach dem Ausgang des Vorprozesses sinnvoll ist, muss der Kläger wissen.

- c) Soweit die Beklagte bestreitet, dass die Transporte überhaupt **durchgeführt** worden sind, steht dem das erste Urteil **nicht** entgegen. Zum einen wäre eine darin getroffene Feststellung zu dieser Frage für das Ergebnis (Klageabweisung) unerheblich und deshalb **nicht tragend**. Zum anderen tritt gemäß § 68 ZPO ohnehin keine Bindungswirkung ein, soweit der Streitverkündete im ersten Prozess **gehindert** war, entsprechende Behauptungen vorzubringen. Hier konnte die Driller KG die Durchführung der Transporte im ersten Prozess schon deshalb nicht wirksam bestreiten, weil sie sich damit in **Widerspruch** zum Vortrag der Hauptparteien gesetzt hat (siehe dazu bereits oben Fall 6 b unter II 4 b).

Auch über diese Frage ist also ggf. **Beweis** zu erheben.

Fall 6 f

I. Bedenken gegen die **Zulässigkeit der Klage** sind nicht ersichtlich.

II. Begründetheit

1. Die Klage ist **schlüssig** (s.o. zu Fall 6 d).

2. Erheblichkeit des Beklagtenvortrags

a) Fraglich ist, ob der Anspruch **verjährt** ist.

(1) Die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 195 BGB **drei Jahre**.

(2) Die Verjährung hat gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem **Schluss des Jahres** begonnen, in welchem der Vergütungsanspruch **fällig** geworden ist.

Fälligkeit trat hier gemäß § 641 Abs. 1 Satz 1 und § 646 BGB a.F. mit **Vollendung** der Transportleistungen ein, also im Jahr 2014.

(3) Die Verjährungsfrist lief damit regulär am **Ende** des Jahres **2017** ab.

(4) Die Verjährung ist aber gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB durch die am 31.12.2016 erfolgte Streitverkündung **gehemmt** worden.

- (5) Gemäß § 204 Abs. 2 BGB **endete** die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung. Rechtskraft trat einen Monat nach Zustellung ein, also mit Ablauf des 19.11.2017. Die Verjährung begann mithin mit Beginn des 20.05.2018 wieder zu laufen. Die restliche Verjährungsfrist beträgt ein Jahr, weil die regulär am 31.12.2017 endende Frist am 31.12.2016 gehemmt worden war. Nach dem Ende der (ersten) Hemmung läuft die Verjährungsfrist folglich am **19.05.2019** ab.
- (6) Durch die **Klage** gegen die Bauer GmbH ist die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB **erneut gehemmt**, sofern die Klage rechtzeitig erhoben ist.
- (a) **Erhoben** ist die Klage gemäß § 253 Abs. 1 ZPO erst mit **Zustellung** am 06.06.2019.
- (b) Gemäß § 167 ZPO ist die Frist hier aber schon durch **Einreichung** der Klageschrift am 19.05.2019 gewahrt worden, weil die Zustellung **demnächst** erfolgt ist.
- (7) Im **Ergebnis** greift die Einrede der Verjährung damit **nicht**.
- b) Entscheidend für den Ausgang des Rechtsstreits ist damit die Behauptung der Beklagten, die Driller KG habe keine **Vollmacht** gehabt. Die Klage wäre abweisungsreif, wenn der Kläger an die im Vorprozess zu diesem Punkt getroffene Feststellung **gebunden** wäre.
- Nach dem **Wortlaut** des § 68 ZPO sind die Feststellungen des Urteils im Vorprozess jedoch nur gegenüber dem **Streithelfer** bzw. dem **Streitverkündeten** bindend, **nicht** hingegen gegenüber die **Hauptpartei**.
- In der **Literatur** wird zum Teil eine **analoge** Anwendung des § 68 ZPO zu Lasten der Hauptpartei befürwortet.
- Nach Auffassung des **Bundesgerichtshofs** ist eine solche Analogie jedoch zumindest im Falle der Streitverkündung **unzulässig** (BGHZ 100, 257, 260 = NJW 1987, 1894, 1895). § 72 ZPO dient in erster Linie dem **Interesse des Streitverkünders**.
- Nach allem ist der Kläger an die ihm ungünstigen Feststellungen aus dem Vorprozess **nicht gebunden**. Über die Frage der Vollmacht ist folglich von neuem **Beweis** zu erheben. Der Kläger sollte sich freilich auch hier überlegen, ob das nach dem Ausgang des Vorprozesses noch Sinn hat.